



# Mitteilungsblatt

---

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 11. Dezember 2024

199. Stück

---

**226. Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2025/26**

## 226. Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2025/26

### Präambel

Der „Verbund Aufnahmeverfahren 2025“<sup>1</sup> führt ein einheitliches Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gem. § 65a UG und § 52e HG durch. Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens ist zweistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem Online-Self-Assessment (Modul A) und einem elektronischen Zulassungstest (Modul B). Die im Aufnahmeverfahren eingesetzten, einheitlichen Module A und B werden von den Institutionen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2025“ wechselseitig anerkannt.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gilt für Studienwerber:innen, die im Studienjahr 2025/26 an der Pädagogische Hochschule Vorarlberg zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende Studienwerber:innen ausgenommen:
  1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 50 Abs. 2 HG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe beantragen.
  2. Studierende, die am 1. Mai 2025 bereits zu einem Lehramtsstudium an einer im „Verbund Aufnahmeverfahren 2025“ vertretenen Institution zugelassen sind.
  3. Studierende, die bereits einmal zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen waren.
  4. Studierende, die an einer in- oder ausländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule bereits zu einem Lehramtsstudium zugelassen waren, wenn sie bereits zumindest 120 ECTS-Anrechnungspunkte eines Lehramtsstudiums an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule absolviert haben. Dies gilt nicht für Studierende gem. Z 2.

### § 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für Lehramtsstudien voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Lehramt festgestellt.
- (2) Studienwerber:innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.

---

<sup>1</sup> Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU), Karl-Franzens-Universität Graz (Universität Graz), Pädagogische Hochschule Kärnten (PH Kärnten), Pädagogische Hochschule Steiermark (PH Steiermark), Pädagogische Hochschule Tirol (PH Tirol), Pädagogische Hochschule Vorarlberg (PH Vorarlberg), Private Pädagogische Hochschule Augustinum (PPH Augustinum), Private Pädagogische Hochschule Burgenland (PPH Burgenland), Technische Universität Graz (TU Graz), Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG), Universität Mozarteum Salzburg (Mozarteum).

- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg sowie auf dem Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einem Online-Self-Assessment und der Einzahlung des Kostenbeitrags (Modul A). Die zweite Stufe stellen der elektronische Zulassungstest und die Bestätigung der Studienwahl (Modul B) dar.
- (5) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr statt.
- (6) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens wird über das Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) abgewickelt.
- (7) Die Studienwerber:innen können das gesamte Aufnahmeverfahren entweder zum Haupttermin oder zum Nebentermin absolvieren.
- (8) Das positiv absolvierte Aufnahmeverfahren ist nur für die Zulassung zum Studium im Studienjahr 2025/26 gültig.

### § 3 Modul A: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle Studienwerber:innen ein persönliches Benutzer:innenkonto angelegt. Die Aktivierung des Benutzer:innenkontos muss von den Studienwerber:innen innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die Frist für die Registrierung beginnt am 3. März 2025 um 09:00 Uhr und endet am 15. Mai 2025 um 12:00 Uhr. Für Studienwerber:innen, die das Aufnahmeverfahren beim zweiten angebotenen Termin absolvieren wollen, beginnt die Frist am 1. Juli 2025 um 09:00 Uhr und endet am 14. August 2025 um 12:00 Uhr. Diese Fristen sind Fallfristen, welche nicht erstreckt oder nachgesehen werden.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständige, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro Studienwerber:in ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzer:innenkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und werden ausnahmslos gelöscht. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzer:innenkontos erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.
- (6) Eine Abmeldung vom Aufnahmeverfahren ist ausschließlich im persönlichen Benutzer:innenkonto bis spätestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin von Modul B möglich. Eine neuerliche Registrierung ist innerhalb der Registrierungsfrist möglich.
- (7) Entsprechend § 27 Abs. 4 UHSBV ist im Zuge der erstmaligen Registrierung das Erhebungsformular UHStat 1 verpflichtend auszufüllen.

**§ 4 Modul A: Online-Self-Assessment**

- (1) Das Online-Self-Assessment muss von den Studienwerber:innen eigenständig und vollständig innerhalb der Frist in § 3 Abs. 3 angegebenen Fristen, unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden.
- (2) Wird das Online-Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2025/26 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Das Ergebnis des Online-Self-Assessments ist nur dem / der Studienwerber:in bekannt und wird nicht in die Bewertung einbezogen.

**§ 5 Modul A: Auswahl von Prüfungsort, Studienort und Studium sowie Einzahlung des Kostenbeitrags**

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen unmittelbar nach der Absolvierung des Online-Self-Assessments bis 15. Mai 2025 um 12:00 Uhr (Haupttermin), bei Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zum zweiten angebotenen Prüfungstermin bis 14. August 2025 um 12:00 Uhr (Nebentermin), noch folgende weitere Schritte absolviert werden:
  - a) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten zukünftigen Lehramtsstudiums.
  - b) Die verbindliche Auswahl eines Prüfungsortes und somit des Terminfensters, an dem die Studienwerber:innen den elektronischen Zulassungstest absolvieren werden.
  - c) Die Einzahlung eines Kostenbeitrags gemäß § 6.
- (2) Nach Auswahl von Studienort sowie Studium und Prüfungsort und nach Einzahlung des Kostenbeitrags erhalten die Studienwerber:innen eine Registrierungsbestätigung und sind zum elektronischen Zulassungstest angemeldet.
- (3) Eine Änderung der Auswahl des Prüfungsortes ist innerhalb der Registrierungsfrist jederzeit möglich.
- (4) Eine Änderung der Auswahl von Studium und Studienort nach Absolvierung des elektronischen Zulassungstests ist im Zuge der Antragstellung auf Zulassung zum Studium möglich.

**§ 6 Kostenbeitrag**

- (1) Die Studienwerber:innen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2025/26 entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrags beträgt 50,-- EUR.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für den gesamten Verbund Aufnahmeverfahren 2025 zentral von der Universität Graz eingehoben. Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung im Anmeldeportal bekannt gegeben.
- (3) Die Zahlungsfrist beginnt am 3. März 2025, 9:00 Uhr und endet am 15. Mai 2025, 12:00 Uhr. Für den Nebentermin beginnt sie am 1. Juli 2025, 12:00 Uhr und endet am 14. August 2025, 12:00 Uhr. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist am Konto der Universität Graz einlangen oder den Studienwerber:innen nicht zuordenbar sein, ist eine Teilnahme am allgemeinen Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.

- (5) Studienwerber:innen, die ihren Prüfungstermin von Modul B zum Haupttermin 2025 nicht wahrnehmen, können nur dann an einem Nebentermin für das Studienjahr 2025/26 teilnehmen, wenn der Kostenbeitrag innerhalb der Registrierungsfrist für den Nebentermin neuerlich entrichtet wird. Für Studienwerber:innen, die aufgrund nachweislicher Krankheit nicht zu Modul B zum Haupttermin antreten, entfällt der Kostenbeitrag für die Teilnahme an einem Nebentermin.
- (6) Bezahlte Beiträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom Aufnahmeverfahren oder bei Nichterscheinen zum Zulassungstest besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (7) Nicht zuordenbare Beiträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.

## § 7 Modul B: Elektronischer Zulassungstest

- (1) Modul B des Aufnahmeverfahrens ist der elektronische Zulassungstest.
- (2) Der elektronische Zulassungstest an der Pädagogische Hochschule Vorarlberg findet am 27. Mai 2025 und am 28. Mai 2025 sowie für den Nebentermin am 25. August 2025 statt. Für Studienwerber:innen, die bei der Registrierung im Zeitraum von 3. März 2025, 09:00 Uhr bis 15. Mai 2025, 12:00 Uhr bzw. für den Nebentermin im Zeitraum von 1. Juli 2025, 09:00 Uhr bis 14. August 2025, 12:00 Uhr angegeben haben, dass sie den elektronischen Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2025“ vertretenen Institutionen absolvieren wollen, gelten die von der jeweiligen Institution festgelegten Termine.
- (3) Der elektronische Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertesting. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen, persönlichen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der Studienwerber:innen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für das Lehramtsstudium und für den Beruf der Pädagog:innen zu überprüfen.
- (4) Die einzelnen Testbereiche (sprachliche, kognitive, emotionale und persönliche Ressourcen) werden mittels Multiple-Choice- und offenen Fragestellungen abgefragt. In jedem der drei Bereiche muss ein Cut-off erreicht werden, der sicherstellen soll, dass in allen leistungsrelevanten Bereichen eine entsprechende Passung bzw. Voraussetzung gegeben ist. Die Entscheidung hinsichtlich der Eignung erfolgt automatisiert auf Basis der Kombination der Ergebnisse der einzelnen Untertests. Im Falle von Störungen oder Auffälligkeiten wird der Test manuell überprüft bzw. ausgewertet.
- (5) Studienwerber:innen, die sich nicht an die für die Durchführung des elektronischen Zulassungstests geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen der Aufsichtspersonen halten, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.
- (6) Studienwerber:innen, die das Testergebnis durch unredliches Verhalten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während des Tests unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Smartwatches, Smartphones, Tablets oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden.
- (7) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den Urheber:innen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Pädagogische Hochschule Vorarlberg berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

- (8) Der elektronische Zulassungstest ist so konzipiert, dass Absolvent:innen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Reifeprüfungs- oder Schulnoten werden für den Zulassungstest nicht herangezogen.
- (9) Das Ergebnis des elektronischen Zulassungstests wird über das Anmeldeportal [www.zulassunglehramt.at](http://www.zulassunglehramt.at) bereitgestellt und muss von den Studienwerber:innen über ihr persönliches Benutzer:innenkonto abgerufen werden.
- (10) Wird der elektronische Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im Studienjahr 2025/26 nicht möglich. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2025“ vertretenen Institution für das Studienjahr 2025/26 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

### **§ 8 Bestätigung der Studienwahl**

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des elektronischen Zulassungstests vorliegt, müssen die Studienwerber:innen die bei der Registrierung getroffene Auswahl des Studiums im persönlichen Benutzer:innenkonto bis zum Ende der Frist für die Bestätigung der Studienwahl am 13. Juni 2025 bzw. für den Nebentermin für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe am 04. September 2025 bestätigen und die Informationen über die weiteren Schritte im Zulassungsverfahren zur Kenntnis nehmen.

### **§ 11 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung von Studienwerber:innen zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Studienjahr durchzuführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach positiver Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.
- (2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat

Feldkirch, 11. Dezember 2024